

zu TOP .....

Mainz, 18.05.2016

## **Anfrage 0829/2016 zur Sitzung am 25.05.2016**

### **Verwaltung stadteigener Liegenschaften am Rheinufer (persönliche Anfrage Dr. Huck)**

In der öffentlichen Antwort zu Anfrage Nr. 0327/2016 hat Herr Sitte für die Verwaltung auf die Frage „Wo wird die Ersatzspielfläche am Rheinufer gebaut und wie groß wird sie sein?“ geantwortet: „Für die wegfallende Spielfläche ist ein geeigneter Ersatz zu schaffen. In Abstimmung mit den zuständigen Fachämtern konnten Standorte am Stresemannufer (Holztor/Weintor) gefunden werden, die hierfür geeignet sind. Dort werden zusätzliche Spielgeräte punktuell errichtet.“ Eine konkrete Aussage (bezifferbar in Quadratmeter) ist seitens der Verwaltung also bislang unterblieben.

Die Größe der Ersatzspielfläche war ebenfalls Thema der Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 16. März 2016. Im Bezug auf die Niederschrift dieser Sitzung trat der Fragesteller in einen Briefwechsel mit der Verwaltung und erhielt die Auskunft, seine Anmerkungen zur Niederschrift seien zu den Akten genommen. Eine Aussage zur Größe der Ersatzspielfläche fehlt jedoch nach wie vor.

Im Antrag 0325/2016 hat der Ortsbeirat Altstadt beschlossen, einen Bebauungsplan für das Rheinufer zu fordern, unter anderem mit dem Ziel, dort Flächen als „Spielfläche“ zu definieren. In einem Sachstandsbericht (0658/2016) nimmt die Verwaltung dazu Stellung, zitiert aber den Antrag falsch, in dem sie von „Spielpunkten“ spricht und nicht, wie im Antrag von „Spielfläche“ bzw. „Spelmöglichkeiten“ (mit Hinweis auf Antrag 1134/2015, in dem eine Fläche von 230 qm genannt wird).

#### **Ich frage die Verwaltung:**

1) Ist inzwischen klar, welche Abgrenzungen und folglich welche Fläche die Spielflächen haben werden? Falls ja, wie viele Quadratmeter beträgt diese Fläche und wie wurde sie bemessen (bitte Plan mit Abgrenzungen und Dimensionen beifügen)? Falls nein, warum nicht und mit welchem Zeitplan rechnet die Verwaltung für die Klärung dieser Fragen?

2) Wenn Spielgeräte „punktuell errichtet“ werden, wie viel Fläche nehmen sie in Anspruch? Unterscheidet sich der Vorgang einer punktuellen Errichtung von der Ausweisung einer Spielfläche, und falls ja, wie?

3) Inwiefern ist eine Spielfläche von nicht bezifferbarer Größe „ein geeigneter Ersatz“ für 115 qm Spielfläche an anderer Stelle? Wonach ist die Eignung als Ersatz zu bemessen?

4) Warum traf die Stadtverwaltung die Wortwahl „Spielpunkte“ im Sachstandsbericht 0658/2016, obwohl eine Spielfläche von 230 qm gefordert wurde? Trifft bei dieser Größenordnung immer noch die Aussage zu, die Verortung solcher Flächen (im Sachstandsbericht wurde nur über die Verortung von „Spielpunkten“ geschrieben) gehe über die Maßstabebene eines Bebauungsplans hinaus? Falls ja, ab welcher Größe sind Spielflächen für Bebauungspläne relevant?

Dr. Brian Huck  
(Mitglied des Stadtrats)